

# Satzung des Vereins

## § 1 Name und Sitz

- (1.) Der Verein trägt den Namen **Hamburger Zentrum für Kinder und Jugendliche in Trauer e.V.**
- (2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3.) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

## § 2 Zweck und Ziele

- (1.) Der Verein hat den Zweck, sich um die Belange trauernder Kinder und Jugendlicher zu kümmern. Verlusterfahrungen im Kindes- und Jugendalter prägen Menschen auch noch als Erwachsene. Besonders das Sterben und der Tod naher Angehöriger, aber auch jegliche Trennung in der Familie erschüttern die Welt von Kindern und Jugendlichen nachhaltig.

Kinder und Jugendliche, die diese Erfahrungen gemacht haben, sind doppelt belastet. Neben der eigenen Trauer erleben sie auch, wie ihre ganze Familie in eine Krise gerät. Nichts ist mehr, wie es war, und es wird auch nie wieder so sein wie vorher.

Kinder und Jugendliche leiden oft darunter, dass sie ihre Gefühle und Gedanken nicht angemessen ausdrücken dürfen oder können. Im Verein Hamburger Zentrum für Kinder und Jugendliche in Trauer e.V. wollen wir sie begleiten und darin unterstützen, ihren persönlichen Weg durch ihre Trauer zu finden.

Dafür stellen wir eine geschützte Umgebung bereit, in der Kinder und Jugendliche lernen können, den Verlust in ihr Leben zu integrieren. Die Gemeinschaft mit anderen, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben, lindert die Einsamkeit und Isolation, in der sich viele Trauernde befinden .

Der Verein berät zudem Eltern, Familienangehörige, Erziehungsberechtigte und mit der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen professionell tätige Personen (Erzieher, Lehrer, Krankenschwestern, u.ä.). Wir informieren über die verschiedenen Ausdrucksformen von Trauer und erarbeiten gemeinsam, wie Kinder und Jugendliche innerhalb ihres sozialen Netzes begleitet werden können.

Der Verein kooperiert mit anderen sozialen, therapeutischen und medizinischen Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Krisensituationen arbeiten.

Folgen von nicht durchlebter Trauer zeigen sich u.a. in psychosomatischen Krankheiten, Bindungsunfähigkeit, Angstneurosen, Gefühlsarmut, Suizidalität. Trauerbegleitung wirkt präventiv. Erleben Kinder und Jugendliche, dass Trauern eine normale Reaktion mit vielen Facetten auf einen schmerzlichen Verlust ist, dann kann sich ihre Trauer mit der Zeit verwandeln und in ihr Leben integriert werden.

- (2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1.) Gruppen für trauernde Kindern und Jugendliche, angeleitet von ausgebildeten Trauerbegleiterinnen.

- 2.) Beratung von Eltern, Familienangehörigen und Erziehungsberechtigten.
- 3.) Beratung von mit der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen professionell tätigen Personen (Erzieher, Lehrer, Krankenschwestern, u.ä.)
- 4.) Weiterbildung von Gruppenbetreuern.
- 5.) Kooperation mit sozialen, therapeutischen und medizinischen Einrichtungen.
- 6.) Öffentlichkeitsarbeit für die Belange trauernder Kinder und Jugendlicher.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2.) Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die SOS-Kinderdörfer weltweit, Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., Ridlerstr. 55, 80339 München, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

- (1.) Die Mitgliedschaft besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Fördermitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) juristischen Personen
- (2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand zu richtender Antrag.
- (3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (4.) Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder und seine Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und durch Einzug erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Den Fördermitgliedern wird in Erwartung eines wesentlich höheren Betrages die Höhe des Beitrages freigestellt. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (5.) Familienmitglieder zahlen ab der zweiten Person jeweils den halben Beitrag.
- (6.) Ist ein Mitglied aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, den vollen Mitgliedsbeitrag aufzubringen und wird dies glaubhaft gemacht, kann der Vorstand auf Antrag über eine Reduzierung des Beitrages bis höchstens 50% nach Ermessen entscheiden. Die Entscheidung gilt für ein Jahr und kann höchstens um ein Jahr verlängert werden.
- (7.) Juristische Personen haben einen durch Vereinbarung festzusetzenden Beitrag zu leisten.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, der dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen ist,
- c) durch Streichung seitens des Vorstandes, sofern der Mitgliedsbeitrag nach dreimonatigem Rückstand trotz schriftlich zugestellter Aufforderung nicht beigetrieben werden kann,
- d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes mit einstimmigen Beschluss aus wichtigen wie insbesondere vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist gerichtlich nicht anfechtbar. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied seine Rechte und Ansprüche an den Verein, hat jedoch die fällig gewordenen Beiträge voll nachzubezahlen.

## § 6 Organ des Vereins

- (1.) Organe des Vereins sind
  - a.) die Mitgliederversammlung
  - b.) der Vorstand
  - c.) der Beirat

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören ...
  - a.) die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
  - b.) die Wahl des Vorstandes,
  - c.) die Wahl zweier Rechnungsprüfer für ein Jahr,
  - d.) die Verabschiedung des Haushaltes,
  - e.) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit,
  - f.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die allerdings nur mit 3/4-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder zu beschließen ist.
- (2.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3.) Die Mitglieder sind mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Tagesordnung und des Ortes postalisch, telefonisch oder per E-Mail zu laden.
- (4.) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen. Die Mitglieder werden über zusätzliche Anträge bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung informiert.
- (5.) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Veranstaltungsleiter und einen Protokollführer. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (6.) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Ordentliche Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen, wobei keine Mehrfachvertretung möglich ist. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (7.) Im Fall der Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und Ladungsfrist einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz der Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1.) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen :
  - a) Erster Vorsitzender
  - b) Zweiter Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) 2 Beisitzer
- (2.) Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand beschließt die Geschäftsverteilung und regelt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3.) Der Vorstand nimmt seine Aufgabe grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (4.) Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer ernennen, sofern die organisatorischen und vereinsbezogenen Erfordernisse es bedingen.
- (5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Eintragung eines neuen Vorstandes in das Vereinsregister im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.
- (6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.  
Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **§ 9 Beirat**

- (1.) Der Verein hat einen Beirat, der die ihm durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.
- (2.) Der Beirat hat bis zu 10 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und zwar für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3.) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Der Vorstand hat den Beirat in allen wichtigen Angelegenheiten zu hören.
- (4.) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Vorsitzenden des Beirats.
- (5.) Der Vorsitzende des Beirats beruft Sitzungen ein und leitet diese.
- (6.) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirats bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von seinem Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder des Beirats erhalten eine Abschrift dieses Protokolls.

Der Vorstand ist verpflichtet, ein vom Beirat beschlossenes Anliegen als Tagesordnungspunkt mit aufzunehmen, wenn dieses Anliegen ihm mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgetragen wird.

- (7.) Der Vorstand ist berechtigt, durch seinen Vorsitzenden oder durch delegierte Mitglieder an den Sitzungen des Beirats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (8.) Die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

#### **§ 10 Jahresabschluss**

- (1.) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen und den Rechnungsprüfern des Vereins zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einer Stellungnahme festzuhalten.
- (2.) Der Vorstand hat alsdann den Jahresabschluss und die Stellungnahme der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Hamburg, den 13.08.2012 (3. Änderung)

gez.  
Wilfried Fuchs  
1. Vorsitzender

gez.  
Margit Bassler-Ladenburger  
2. Vorsitzende

gez.  
Holger Klug  
Schatzmeister